

**Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb eines Anlegers nebst Liege-  
wanne und Zufahrtbereich für eine stationäre, schwimmende Anlage zur Einfuhr, Ent-  
ladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (LNG) in der Jade  
vor Wilhelmshaven – Voslapper Groden Nord 2**

**Vermerk zur Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem Gesetz über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung  
des Einsatzes verflüssigten Erdgases**

Die Durchführung einer UVP war nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 4 Abs. 1 LNGG bei Vorhaben nach § 2 LNGG das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) abweichend von § 1 Abs. 4 UVPG nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Gewässerausbau fällt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 LNGG in den Anwendungsbereich des LNGG. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde leistet eine beschleunigte Zulassung des Vorhabens unter Verzicht auf die Verfahrensschritte nach dem UVPG auch einen relevanten Beitrag, eine Krise der Gasversorgung in Deutschland zu bewältigen oder abzuwenden. Dies ist – entgegen den Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen – zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses<sup>1</sup> nach wie vor der Fall:

**Krise der Gasversorgung in Deutschland**

Es muss eine Krise der Gasversorgung vorliegen oder drohen, § 4 Abs. 1 LNGG. Eine Krise der Gasversorgung soll nach dem Willen des Gesetzgebers bestehen, wenn eine Gasmangel-lage vorliegt.<sup>2</sup> Es sind sowohl die Fälle umfasst, in denen eine Gasmangellage bereits besteht, als auch Fälle, in denen eine Gasmangellage droht.<sup>3</sup> Die Beurteilung dessen obliegt der Ein-schätzung der für die Planfeststellung zuständigen Behörde im Einzelfall,<sup>4</sup> d. h. in Bezug auf das konkrete Vorhaben. Für die Einschätzung einer Gasmangellage herangezogen werden können neben zahlreichen allgemeinen Erwägungen insbesondere die aktuelle Beurteilung der Bundesregierung, die in der Ausrufung von sog. Gaswarnstufen Ausdruck findet (dazu so-gleich), sowie die wöchentlich aktualisierten Lageberichte Gasversorgung der Bundesnetza-gentur, soweit darin die Stabilität der Gasversorgung und die Versorgungssicherheit in Deutsch-land beurteilt werden.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023 - BVerwG 7 VR 3.23, Rn. 17, juris.

<sup>2</sup> BT-Drs. 20/1742, S. 18.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 18.

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023 - BVerwG 7 VR 3.23, Rn. 17, juris.

Ein Indiz für eine Krise der Gasversorgung in Deutschland ist nach der Gesetzesbegründung des LNGG das Vorliegen einer Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO).<sup>6</sup> Die Verordnung sieht u.a. ein dreistufiges Eskalationssystem vor (Frühwarn-, Alarm- und Notfallstufe). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 23.06.2022 die Alarmstufe und damit die zweite Stufe des Notfallplans in Deutschland ausgerufen. Die Alarmstufe folgt auf die am 30.03.2022 ausgerufene Frühwarnstufe. Die erforderliche Gaswarnstufe als Indiz für eine Krise der Gasversorgung im Sinne von § 4 Abs. 1 LNGG liegt somit zurzeit vor.

Weiterhin darf die (drohende) Krise nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen sein<sup>7</sup>. Die Krise der Gasversorgung besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weiterhin. Die Bundesregierung hat, wie aus öffentlich verfügbaren Online-Quellen ersichtlich ist, zuletzt am 27.02.2024 sowie nochmalig Anfang März 2024 über eine Sprecherin des BMWK bestätigt, dass sie aktuell nicht plane, die Alarmstufe des Notfallplans Gas zu beenden. Die Gasversorgungslage sei im Vergleich zum Vorkrisenniveau weiterhin angespannt. Auch der Rat der Europäischen Union beschreibe mit seiner Verordnung (EU) 2023/2919 vom 21.12.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2576 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer weiterhin gravierende Schwierigkeiten bei der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union.<sup>8</sup>

Sofern hierzu eingewandt worden ist, dass keine Krise der Gasversorgung aktuell vorliege oder drohe, vermag dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu überzeugen. Zwar sind aktuell bereits mehrere FSRU in Deutschland in Betrieb und es wurden die Gasimporte aus anderen europäischen Staaten, insbesondere aus Norwegen und den Niederlanden, erhöht. Allerdings führt dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht dazu, dass ausreichend dauerhaft sichere Bezugsquellen gemäß der Gesetzesbegründung zum LNGG vorhanden sind. Sollte es zu einem Ausfall einer FSRU oder der Lieferungen aus den genannten Staaten kommen (Wartungsarbeiten, Reparaturen, sonstige äußere Einwirkungen), ist die ausreichende Verfügbarkeit von Erdgas in Deutschland nicht mehr gegeben. Wie die Ereignisse zu den Ostsee-Pipelines Nord Stream und Balticconnector zeigen, muss mit äußeren Einwirkungsereignissen vor dem gegenwärtigen Hintergrund der weltpolitische Sicherheitslage höchst vorsorglich stets auch ohne konkrete Anhaltspunkte gerechnet werden, für die in Anbetracht der besonderen Wichtigkeit der Versorgungssicherheit für Haushalte und Industrie Vorsorge betrieben werden muss. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der deutschen Gasimporte aus Norwegen über Pipelines in der Nordsee erfolgt und damit bereits der temporäre Ausfall auch nur eines einzigen Systems mangels Substitutionsmöglichkeit gravierende Folgen auf die Versorgungslage hätte. Ergänzend muss die Möglichkeit kurzfristiger Ausfälle etwa einer FSRU aufgrund von Wartungsarbeiten oder technischen Störungen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich stets mitberücksichtigt werden, zumal

---

<sup>6</sup> BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

<sup>7</sup> BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

<sup>8</sup> BT-Drucks, 20/10514, S. 4.

insoweit in Deutschland bislang kaum längerfristige Erfahrungswerte mit dem Betrieb von FSRU bestehen.

Der gegenwärtige Füllstand der Gasspeicher ist demgegenüber allein nicht ausschlaggebend für eine andere Sichtweise, da er sich lediglich auf dem Niveau der beiden Vorjahre befindet, jedoch nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde keine zusätzliche Reserve aufgebaut hat. Auch die gegenwärtige Lagebeurteilung der Bundesnetzagentur, in der sie feststellt, dass die Gasversorgung stabil sei und aktuell die Versorgungssicherheit gewährleistet sei<sup>9</sup>, bedingt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine andere Einschätzung, da diese vorrangig eine wochenaktuelle Lageeinschätzung zur ganz konkreten, momentanen Situation widerspiegelt.

Selbst wenn man – entgegen der ausdrücklichen Einschätzung der Planfeststellungsbehörde – davon ausgehen wollte, dass gegenwärtig keine Krise der Gasversorgung weiter *besteht*, muss nach allem Vorgenannten in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass eine solche weiter *droht* im Sinne von § 4 Abs. 1 LNGG.

Die Planfeststellungsbehörde hat ergänzend zu ihren eigenen Erwägungen im Hinblick auf das Vorliegen einer Krise der Gasversorgung im Sinne des § 4 Abs. 1 LNGG die Bundesregierung in Gestalt des BMWK um Stellungnahme zur Notwendigkeit des FSRU-Standorts Wilhelmshaven II für die Versorgungssicherheit in Deutschland gebeten. In der Stellungnahme des BMWK vom 26.04.2024, die der Planfeststellungsbehörde vorliegt, wird ausgeführt, dass auch seitens des BMWK die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LNGG, sprich eine Krise der Gasversorgung, weiter als gegeben angesehen werden. Auf Grundlage der Einschätzungen der Bundesnetzagentur und der Fernleitungsbetreiber Gas im Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 sowie der EU-Kommission gehe die Bundesregierung davon aus, dass auch über 2024 hinaus eine potentielle Versorgungslücke bestehe, die in ungünstigen Fällen (hohe Nachfrage an sehr kalten Tagen, Ausfall von anderen Bezugsquellen/Pipelines oder Transportinfrastruktur) zu einem Versorgungsengpass führen könne.

Schließlich hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 25.01.2024 (Az.: 7 VR 2.24, Rn. 17) das (Weiter-)Vorliegen einer drohenden Gasmangellage wie folgt begründet:

*„Die Gasversorgungskrise ist zwischenzeitlich nicht entfallen. Das ist erst dann der Fall, wenn die Versorgung durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft gesichert ist (BVerwG, Beschlüsse vom 12. September 2023 - 7 VR 4.23 - N&R 2023, 313 Rn. 13 und vom 15. September 2023 - 7 VR 6.23 - juris Rn. 14). Daran fehlt es nach wie vor. Die gravierende Reduktion von Gasströmen an wichtigen Einspeisungspunkten durch den Ausfall russischen Gases hält weiterhin an und eine Wiederaufnahme ist – abgesehen von den dafür notwendigen technischen Vorbereitungen – nicht wahrscheinlich. Auch die gefüllten Gasspeicher und die tagesaktuell stabile Lage der Gasversorgung ändert an dem Vorhandensein einer Gasmangellage im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 [...] nichts. Die an verschiedenen Standorten vorgesehenen und aufgrund der laufenden*

---

<sup>9</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023, Az. 7 VR 3.23 Rn. 17.

*Planfeststellungsverfahren bereits konkret absehbaren Anlandungen mittels FSRU sind nicht geeignet, die aufgrund des Ausfalls der Gaslieferungen aus Russland entstehende Lücke bei der Deckung des deutschen Gasbedarfs aufzufangen (BVerwG, Beschlüsse vom 12. September 2023 - 7 VR 4.23 - N&R 2023, 313 Rn. 14 f. und vom 15. September 2023 - 7 VR 6.23 - juris Rn. 15 f.). [...] Aus den vom Antragsteller in Bezug genommenen Berichten und Stellungnahmen der Bundesnetzagentur lässt sich bei summarischer Prüfung nichts Gegenteiliges schließen. Zunächst handelt es sich jeweils um Momentaufnahmen, die auf dem aktuellen Füllstand der Gasspeicher und dem Gasverbrauch beruhen, jedoch noch nichts über die dauerhafte Sicherung der Gasversorgung aussagen. Aus den vom Antragsteller in Bezug genommenen Berichten und Stellungnahmen der Bundesnetzagentur lässt sich bei summarischer Prüfung nichts Gegenteiliges schließen. Zunächst handelt es sich jeweils um Momentaufnahmen, die auf dem aktuellen Füllstand der Gasspeicher und dem Gasverbrauch beruhen, jedoch noch nichts über die dauerhafte Sicherung der Gasversorgung aussagen. Abgesehen davon weisen auch die genannten Lagebewertungen gewichtige Einschränkungen auf. Laut Bundesnetzagentur (Stand: 2. Januarwoche) "verbleiben Restrisiken" (schon) für den Winter 2023/2024.“*

Das Vorliegen einer Gasversorgungskrise hat das BVerwG zuletzt in seinen Urteilen vom 25.04.2024 zur Gasversorgungsleitung von Rügen nach Lubmin (Az.: 7 A 9.23 sowie 7 A 11.23, bisher noch unveröffentlicht) bestätigt<sup>10</sup>.

#### Hiesiges Vorhaben ist geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung und Abwendung der Krise der Gasversorgung zu liefern

Das Vorhaben ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung und Abwendung der Krise der Gasversorgung in Deutschland zu liefern, vgl. § 4 Abs. 1 LNGG.

Nach der Gesetzesbegründung zum LNGG ist ein Gewässerausbauvorhaben dazu geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung und Abwendung der Krise der Gasversorgung in Deutschland zu liefern, wenn das Gewässerausbauvorhaben für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage erforderlich ist, die dazu dient, eine Krise der Gasversorgung abzuwenden oder zu bewältigen.<sup>11</sup> Von einem relevanten Beitrag im Hinblick auf die Anlage ist nach der Gesetzesbegründung regelmäßig auszugehen, wenn über die konkrete Anlage mehr als nur geringfügig LNG eingespeist werden kann und soll und die Gasmangellage weiterhin vorliegt oder weiter droht.<sup>12</sup> Über das schwimmende LNG-Terminal (FSRU), dessen Vorhabenträgerin ebenfalls die FSRU Wilhelmshaven GmbH ist und über dessen Betrieb in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beim GAA Oldenburg zu entscheiden ist, kann und soll eine mehr als nur geringfügige Menge an LNG eingespeist werden. Nach der Gesetzesbegründung kann von einem mengenmäßig relevanten Beitrag regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. Nm<sup>3</sup> (dies

---

<sup>10</sup> Pressemitteilung des BVerwG Nr. 23/2024 vom 25.04.2024.

<sup>11</sup> BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

<sup>12</sup> BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

entspricht rd. 5 % des deutschen Jahresgasbedarfes von 96 Mrd. Kubikmetern<sup>13)</sup> erreicht bzw. überschreitet. Ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen<sup>14</sup> ist dies hier der Fall.

Der Einwand, dass die FSRU keine Regasivisierungskapazität von 5 Mrd. Nm<sup>3</sup> erreiche, sondern nur 4,5 Mrd. Nm<sup>3</sup>, greift nicht durch, da die vorgelegten Antragsunterlagen<sup>15</sup> und auch die Angaben der Firma Excelerate<sup>16</sup>, mit welcher der Bundesregierung den Chartervertrag für die FSRU Excelsior geschlossen hat, eine Regasivisierungskapazität von 5 Mrd. Nm<sup>3</sup> darlegen.

Im Übrigen würde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch eine Kapazität von 4,5 Mrd. Nm<sup>3</sup> einen relevanten Beitrag zur Abwendung der Krise der Gasversorgung liefern können. Der in der Gesetzesbegründung<sup>17</sup> zum LNGG angegebene Wert von 5 Mrd. Nm<sup>3</sup> ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht als starre Grenze zu verstehen, sondern vielmehr als Richtwert<sup>18</sup>, der es nicht ausschließt, dass im konkreten Einzelfall auch bei einem Wert von (kurz) unterhalb 5 Mrd. Nm<sup>3</sup> noch ein wesentlicher Beitrag zur Abwendung einer drohenden Krise der Gasversorgung geliefert werden kann. Dies folgt nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde daraus, dass in der Gesetzesbegründung formuliert ist, dass bei einem Wert von 5 Mrd. Nm<sup>3</sup> „regelmäßig“ von einem mengenmäßig relevanten Beitrag ausgegangen werden kann. Ein nicht mehr relevanter Beitrag dürfte nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde lediglich bei einer bezogen auf den Umfang sehr geringen Regasifizierungskapazität anzunehmen sein, die jedoch hier nicht vorliegt.

Auch der Umstand, dass im Realbetrieb möglicherweise nicht kontinuierlich die volle Regasifizierungskapazität ausgeschöpft werden kann, führt nicht dazu, dass das Vorhaben ungeeignet ist, einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer drohenden Krise zu leisten. Bereits die Verfügbarkeit von LNG am Markt ist ein limitierender Faktor, der nicht prognostiziert werden kann und der grundsätzlich jedem Vorhaben entgegengehalten werden kann. Ebenso führen beispielsweise regelmäßig durchzuführende Wartungsarbeiten dazu, dass eine Anlage nicht dauerhaft an der Kapazitätsgrenze betrieben werden kann. Die in der oben zitierten Gesetzesbegründung genannte jährliche Regasifizierungskapazität kann sich daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nur auf die technische Regasifizierungskapazität beziehen<sup>19</sup>.

#### Durchführung der UVP würde zu Verzögerungen führen

Gemäß § 4 Abs. 1 LNGG hat die Zulassungsbehörde von einer UVP abzusehen, wenn spezifisch eine *beschleunigte* Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Nach der Gesetzesbegründung muss die Zeitersparnis *durch* die weggefallene UVP für die Abwendung bzw. Abmilderung der Gasversorgungskrise notwendig sein<sup>20</sup>. Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung mit Prognosecharakter, die auf der Grundlage der Ist-Situation im Zeitpunkt

---

<sup>13</sup> BT-Drucks. 20/5170, S. 5.

<sup>14</sup> Unterlage 04: Erläuterungsbericht FSRU Wilhelmshaven GmbH, Kap. 4.1.6.3, S. 25.

<sup>15</sup> Unterlage 04: Erläuterungsbericht FSRU Wilhelmshaven GmbH, Kap. 4.1.6.3, S. 25.

<sup>16</sup> <https://excelerateenergy.com/news/excelerate-energy-and-the-german-government-sign-fsr-charter-agreement/>, zuletzt abgerufen am 30.04.2024.

<sup>17</sup> BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

<sup>18</sup> Vgl. BT-Drucks. 20/1742, S. 18: „regelmäßig“.

<sup>19</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.09.2023, Az.: 7 VR 4.23, Rn. 16.

<sup>20</sup> BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

der Genehmigungsentscheidung getroffen werden muss<sup>21</sup>. Zwar ist die Heizperiode für den Winter 2023/2024 zu Ende und die Gasspeicher sind noch zu 67 % (Stand 02.05.2024) gefüllt. Allerdings bedeutet der Umstand, dass die Bundesrepublik Deutschland aktuell über ausreichende Mengen an Gas verfügt, nicht, dass auf die schnellstmögliche Realisierung von LNG-Importkapazitäten verzichtet werden kann. Der Präsident der Bundesnetzagentur führt dazu aus<sup>22</sup>:

*„In der Bundesnetzagentur unterscheiden wir zwischen Kapazitäten und Mengen. Wieviel LNG-Gas Deutschland in den nächsten Jahren importieren wird, weiß niemand. Aber um die Versorgung zu sichern, ist es wichtig, ausreichend Kapazitäten zu haben – um in kälteren Wintern Flüssiggas beziehen zu können und das Gas bei Bedarf innerhalb Deutschlands und notfalls auch an unsere Nachbarn verteilen zu können. Leider scheint manche die aktuell günstigere Situation zu dem Fehlschluss zu verführen, man müsse sich nicht mehr gegen kritischere Situationen absichern. Das hat sich schon mal als Fehler erwiesen.“*

Aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage sind weiterhin dringend Kapazitätserweiterungen erforderlich. Derzeit bezieht die Bundesrepublik einen Großteil des Gases aus Norwegen, welches durch Pipelines in der Nordsee transportiert wird. Wie bereits oben ausgeführt, zeigen die Ereignisse zu den Pipelines Nord Stream und Balticconnector, dass mit äußeren Einwirkungen auf die Pipelines generell gerechnet werden muss. Sollte es zu einem Ausfall der Pipelines kommen, besteht keine Zeit mehr, um Importkapazitäten zu errichten. Eine Erhöhung der Importe aus den Niederlanden, die momentan ebenfalls eine wesentliche Gasmenge nach Deutschland liefern, wird voraussichtlich nicht möglich sein, da die Niederlande angekündigt haben, die Förderung im größten europäischen Gasfeld in der Nordsee bis Oktober 2024 einzustellen.<sup>23</sup> Aus diesem Gasfeld wird u.a. auch die Bundesrepublik mit Erdgas versorgt.

Des Weiteren beziehen derzeit einige Länder der Europäischen Union, insbesondere in Ost- und Südosteuropa, noch Gas aus Russland, wobei die vertragliche Zusicherung des Bezuges durch die Ukraine zum Ende des Jahres 2024 ausläuft und eine Verlängerung bereits in Frage gestellt ist. Allein Österreich ist hiervon in großem Umfang abhängig. Die Pipeline, welche u.a. Österreich versorgt, verläuft in der Ukraine durch ein Kriegsgebiet. Die Versorgungslage in Deutschland und Europa kann sich somit in der derzeitigen geopolitischen Situation jederzeit akut verschlechtern.

Bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen würde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine rechtzeitige Zulassung des Gewässerausbauvorhabens gefährdet werden. Die aus § 18 Abs. 1 UVPG und § 21 Abs. 2 UVPG resultierende jeweils einmonatige Auslegungs- und Äußerungsfrist sowie der behördenseitige Aufwand der vollständigen Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG würden mehrere Monate in Anspruch nehmen, die durch eine Nicht-Anwendung des UVPG eingespart

---

<sup>21</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023, Az. 7 VR 3.23, Rn. 17.

<sup>22</sup> Tagesspiegel, Ausgabe vom 24.11.2023.

<sup>23</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/erdgas-in-den-niederlanden-europas-groesstes-gasfeld-wird-geschlossen-a-764ef01c-93f9-4b90-9227-feb44a15ba0> zuletzt abgerufen am 30.04.2024.

werden können. Konkret muss unter Berücksichtigung aller für eine UVP erforderlichen Verfahrensanforderungen schon bei einer nicht durchgeführten UVP-Vorprüfung von einer mehrmonatigen Beschleunigungswirkung ausgegangen werden, die im Falle einer vollen UVP-Pflicht noch erheblich größer ausfällt. Dabei sind zusätzlich zu den behördlichen Durchführungsschritten (Vollständigkeitsprüfung, Beteiligung etc.) vor allem der Zeitaufwand für die Erstellung auf Seiten des Vorhabenträgers (mit ggf. erforderlichen vorlaufenden Erhebungen) zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund dürfte sich im Fall des Wegfalls einer UVP-Pflicht ein Beschleunigungseffekt von erfahrungsgemäß mindestens mehreren Monaten bis zu über einem halben Jahr als realistisch erweisen.

Der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen ist nach alledem zur Gewährleistung einer Inbetriebnahme der FSRU noch in diesem Sommer notwendig. Die TdV hat der Planfeststellungsbehörde gegenüber mehrfach formuliert, die FSRU im Juli 2024 in Betrieb zu nehmen. Das zweite und hier in Rede stehende LNG-Terminal in Wilhelmshaven kann dabei insbesondere zur Befüllung der großen Gasspeicher in Etzel und Nüttermoor, die sich im Nordwesten der Bundesrepublik befinden und durch Pipelines mit dem LNG-Terminal in Wilhelmshaven verbunden sind, eingesetzt werden. Anders formuliert geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Zulassung des hiesigen Vorhabens zur Bewältigung bzw. Abwendung einer Krise der Gasversorgung durch die gegenwärtige (wie oben beschriebene) Energiesicherheitssituation so zeitnah als möglich erfolgen muss und demgegenüber für sie keine Gesichtspunkte erkennbar sind – wie etwa andere Umstände, wegen derer die FSRU ohnehin erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb gehen könnte oder eine vorübergehend nutzbare anderweitige, zur hiesigen FSRU alternative Einspeisekapazität –, die eine Zulassungsverzögerung von mehreren Monaten als redundant bzw. unschädlich einordnen würden.

#### Berücksichtigung der UVP-Richtlinie

Gleichwohl wird die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens trotz des Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 3 LGG vollumfänglich entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung vorgenommen. Die TdV hat eine detaillierte Abschätzung der Umweltauswirkungen in Form einer zusammenfassenden Darstellung<sup>24</sup> der wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt eingereicht, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend ist, um die Anliegen der UVP-Richtlinie beurteilen zu können.

---

<sup>24</sup> Unterlage 20.01: Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und Eingriffsbilanzierung nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 LGG.